

**Evangelische Kirche in Mitteldeutschland**

**Landeskirchensteuerbeschluss**

**Vom xx. November 2021**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2016 (ABl. S. 54) geändert am 30. November 2019 (ABl. 2020 S. 74) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

**§ 1**

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erhebt von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens (Kappung).

(2) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 Prozent seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner ergibt.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32 d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

(4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

## § 2

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner:

Stufe	Bemessungsgrundlage			Kirchgeld jährlich	Kirchgeld monatlich
	EURO			EURO	EURO
1	40.000	bis	47.499	96	8
2	47.500	bis	59.999	156	13
3	60.000	bis	72.499	276	23
4	72.500	bis	84.999	396	33
5	85.000	bis	97.499	540	45
6	97.500	bis	109.999	696	58
7	110.000	bis	134.999	840	70
8	135.000	bis	159.999	1200	100
9	160.000	bis	184.999	1560	130
10	185.000	bis	209.999	1860	155
11	210.000	bis	259.999	2220	185
12	260.000	bis	309.999	2940	245
13	310.000	und mehr		3600	300

(2) Gemäß § 6 Absatz 2 Kirchensteuergesetz EKM ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 3

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt

- im Land Sachsen-Anhalt zu 77 Prozent zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 23 Prozent zu Gunsten der katholischen Kirche

- im Freistaat Thüringen zu 70 Prozent zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 30 Prozent zu Gunsten der katholischen Kirche

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## § 4

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

## § 5

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Landeskirchensteuerbeschluss vom 30. November 2019 (ABl. 2020 S. 146) außer Kraft.

Erfurt, den xx. November 2021  
(Az. 7511-03)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses

### **Begründung zum Landeskirchensteuerbeschluss 2020/2021**

Der Kirchensteuerbeschluss von 2015/2016 gilt inhaltlich aufgrund des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 30.11.2019 auf unbestimmte Zeit fort. Änderungen sind notwendig zur Vereinheitlichung des besonderen Kirchengeldes, aufgrund der planmäßigen Abschaffung der Mindestbetragskirchensteuer mit der letzten Änderung des Kirchensteuergesetzes Sachsen-Anhalt sowie aufgrund der durch die letzte Änderung des Kirchensteuergesetzes Sachsen-Anhalt erfolgten Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im Hinblick auf kirchensteuerliche Pflichten. Änderungen werden vorgenommen bei den §§ 1, ehemals 2, ehemals 4 und ehemals 5. Da zwei Paragraphen entfallen, ist insgesamt eine Neufassung und Anpassung der Nummerierung erforderlich.

Zu § 1:

Da der Beschluss auf unbestimmte Zeit fort gilt, kann die zeitliche Beschränkung auf die Jahre 2015/ 2016 entfallen.

Zu § 2 (alt):

Die Vorschrift regelte, falls das Landesrecht dies so vorsieht, die Erhebung eines Mindestbetrages (3,60 € jährlich), wenn die festzusetzende bzw. einzubehaltende Kirchensteuer ansonsten unter diesem Mindestbetrag läge. Sachsen-Anhalt hat als letztes Bundesland planmäßig die Mindestbetragskirchensteuer mit der Gesetzesänderung von 2020 abgeschafft, so dass die Regelung im Landeskirchensteuerbeschluss obsolet ist und entfallen kann.

Zu § 2 (neu):

Die Änderung beruht auf einem Beschluss der 187. Sitzung der Steuerkommission der EKD. Die gemeinsame und landesweit einheitliche Umstellung soll für alle evangelischen Landeskirchen zum 1.1.2022 erfolgen. Die katholischen Diözesen werden (sofern sie ein besonderes Kirchgeld erheben) ihre Kirchgeld-Tabellen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt umstellen.

### **Warum erheben Landeskirchen das besondere Kirchgeld?**

Die **evangelische Kirche** nimmt ihren Auftrag, in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bezügen wahr: Sie begleitet Menschen an zentralen Punkten ihres Lebens, übernimmt gottesdienstliche, seelsorgerische, diakonische, kulturelle und weitere Aufgaben und beteiligt sich somit an der Vermittlung grundlegender Werte. Damit übernimmt sie einen Dienst an der Gesellschaft, auf den der Staat im Sinne der Subsidiarität aus ideellen wie aus finanziellen Gründen angewiesen ist.

Die Basis der Finanzierung kirchlicher Arbeit – die neben den Kirchenmitgliedern vielfach auch anderen Menschen unabhängig von ihrem Glauben und ihrer Mitgliedschaft zu Gute kommt – sind die Gaben der Kirchenmitglieder, z. B. in Form der nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit zu zahlenden Kirchensteuer.

Ein **verheiratetes Kirchenmitglied ohne eigene Einkünfte** oder mit geringerem bzw. **geringem Einkommen** wird stattdessen zum **besonderen Kirchgeld** veranlagt. Der Maßstab bezüglich des „geringen“ Einkommens ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ehegemeinschaft. Trägt der Anteil des Kirchenmitglieds nur bis zu 35 % und der andere Ehepartner trägt entsprechend mindestens 65 % des gemeinsamen Einkommens bei, so erfolgt typischerweise eine **Veranlagung zum besonderen Kirchgeld**.

**Die Festsetzung des besonderen Kirchgelds erfolgt hierbei ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.**

Ehepartner, die sich für die Zusammenveranlagung im Rahmen der Einkommensteuer entschieden haben, bringen damit zum Ausdruck, dass sie sich selbst nicht nur als Lebens-, sondern auch als Wirtschaftsgemeinschaft betrachten. Genau diese Betrachtung drückt sich nämlich in der Anwendung des Splittingtarifs innerhalb der Einkommensteuer aus. Hieraus folgt jedoch, dass die Ehepartner selbst – wie sie es bezüglich der Einkommensteuer auch beanspruchen – für sich eine jeweils hälftige Zuteilung des **gemeinsam erwirtschafteten Einkommens** vorsehen.

An dieser wirtschaftlichen Einkommenszurechnung orientiert sich das besondere Kirchgeld, welches ausschließlich vom Mitglied erhoben wird, wobei der Tarif sich nur an der Zurechnung eines Drittels (und nicht der für die Einkommensteuer angenommenen Hälfte) des gemeinsamen Einkommens orientiert. Eine möglicherweise bereits auf das eigene Einkommen des Mitglieds entrichtete Kirchensteuer, z. B. im Rahmen des Lohnabzugsverfahrens, wird hierbei auf das besondere Kirchgeld voll angerechnet.

Das besondere Kirchgeld ist zudem, genau wie die Kirchensteuer, im Jahr der Entrichtung **in unbegrenzter Höhe als Sonderausgabe absetzbar**. Es mindert dadurch das zu versteuernde Einkommen und die zu entrichtende Einkommensteuer sowie die Kirchensteuer.

Mit diesem seit seiner Einführung immer wieder (höchst-)gerichtlich als verfassungsgemäß bestätigten Verfahren ist sichergestellt, dass die Steuerpflichtigen insgesamt geringer belastet sind, als sie es bei Verzicht auf die Zusammenveranlagung und individueller Kirchensteuerschuld des Mitglieds wären.

(Quelle: <https://www.ekd.de/besonderes-kirchgeld-57576.htm>)

Um die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grundsätze einer rechtmäßigen Kirchgelderhebung einzuhalten (d.h. Orientierung am typisierten Lebensführungsaufwand der Eheleute, 1/3 des gemeinsamen Einkommens), ist eine Anpassung der Kirchgeldtabelle erforderlich – d.h. Anhebung aller 13 Stufen um jeweils 10.000 Euro, beginnend bei der 1. Stufe neu 40.000 Euro (bisher 30.000 Euro).

Die Höhe und Verteilung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe auf die verschiedenen Stufen ergeben sich aus der Anlage 3. Danach hat die EKM im Jahr 2016 auf der Basis der Kirchensteuersonderauswertung der EKD hieraus Einnahmen in Höhe von 4.315.968 Euro erzielt. Wie genau sich die die Anhebung der Stufen auf die Kirchensteuereinnahmen auswirkt, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen - wir gehen derzeit von einer Einnahmensenkung in Höhe von ca. 1 Mio. aus.

Gemäß § 4 (neu) Kirchensteuerbeschluss EKM finden für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung. Für die Gemeindeglieder im Land Brandenburg wendet die EKM deshalb den Kirchensteuerbeschluss der Ev. Kirche in Berlin, Brandenburg, Schlesische Oberlausitz an und für die Gemeindeglieder im Freistaat Sachsen den Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. In beiden Landeskirchen wird wie eingangs beschrieben zum 1.1.2022 die Tabelle zum Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ebenfalls angepasst.

Zu § 3 (neu):

Im Vergleich zum aktuellen Kirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2015 und 2016 vom 18. April 2015 (ABl. 2016 S. 39), dessen Anwendung aufgrund Beschlusses der Landessynode vom 30. November 2019 auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, haben sich Änderungen bei der Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer ergeben.

Hierbei handelt es sich um Kirchensteuer, wo der Arbeitgeber nicht aufgrund individueller Zuordnung ermitteln kann, welcher Kirche der Arbeitnehmer angehört. Die Aufteilung erfolgt deshalb nach dem Schlüssel der evangelischen/ katholischen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer.

Bisher galten hier folgende Schlüssel:

- in Sachsen-Anhalt 79 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 21 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche (neu: 77/23)
- in Thüringen 71 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 29 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche. (neu: 70/30)

Die Zahlen der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer werden den Kirchen durch die jeweiligen Länderfinanzverwaltungen zur Verfügung gestellt.

Ein Prozentpunkt entspricht in der EKM gemessen am Kirchensteueraufkommen 2020

- in Sachsen-Anhalt 2.461,29 €
- in Thüringen 3.199,11 €,

so dass sich die finanziellen Auswirkungen in der prozentualen Verschiebung bei der pauschalen Kirchensteuer gemessen am Gesamtkirchensteueraufkommen in Grenzen halten.

Gemäß § 7 Absatz 2 Kirchensteuergesetz Sachsen-Anhalt und § 7 Satz 3 Thüringer Kirchensteuergesetz setzt die Verwaltung durch die Finanzämter voraus, dass der Kirchensteuersatz und die Bemessung der Kirchensteuer innerhalb des Landes einheitlich sind. Der neue Schlüssel ist deshalb mit den Bistümern Magdeburg und Erfurt abgestimmt. Die Landeskirchen Anhalt, Braunschweig und Kurhessen-Waldeck sind ebenfalls über die Änderung informiert, da dort auch Anpassungen in den Kirchensteuerbeschlüssen erfolgen müssen.

Zu § 5 (alt):

§ 5 (alt) sah Übergangsbestimmungen zur Anwendung der Regelungen zu Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2015 vor, wenn und soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht.

Nach der Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sieht bereits die landesgesetzliche Regelung selbst in § 12 Absatz 2 Satz 1 Kirchensteuergesetz LSA die Anwendung der Regelungen zu Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Der gleichlautenden Regelung im Kirchensteuerbeschluss bedarf es daher nicht (mehr).